



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

noyb Fall-Nr: C028

eingetragen von

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, ZVR: 1354838270 (in Folge „noyb“)

gegen

CRIF GmbH, FN 200570g, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, Wien, info.at@crif.com (in Folge „CRIF“).

1. VERTRETUNG

1. noyb handelt in Vertretung von Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] (in Folge „Beschwerdeführer“).
2. Gemäß Artikel 80(1) DSGVO hat eine betroffene Person „das Recht, eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.“
3. noyb ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Datenschutzes (Vereinsstatuten, Beilage 1) tätig ist. Der Beschwerdeführer hat noyb gemäß Artikel 80(1) DSGVO beauftragt, ihn zu vertreten (Beilage 2).
4. Die Kommunikation zwischen noyb und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf den im Titel dieser Beschwerde genannten Fallnummer erfolgen.

2. SACHVERHALT

2.1. Verweigerung des Vertragsabschlusses durch einen Energielieferanten aufgrund der vermeintlich unzureichenden Bonität des Beschwerdeführers

5. Am 30.07.2019 machte der Beschwerdeführer eine Online-Bestellung für einen Energielieferungsvertrag, bei dem Energieversorger [REDACTED]
6. Etwa 20 Minuten nach der Bestellung teilte [REDACTED] dem Beschwerdeführer per E-Mail mit, dass sie seine Bestellung „aufgrund eines nicht ausreichenden Bonitäts-Checks“ stornieren mussten (Beilage 3, Seite 1).
7. Der Beschwerdeführer rief sofort den Kundendienst von [REDACTED] an, um zu klären, was mit „nicht ausreichendem Bonitäts-Check“ gemeint sei. [REDACTED] teilte ihm mit, dass sie seine Kreditwürdigkeit bei CRIF, einer Kreditauskunftei, geprüft hätten, die einen „mittleren“ Bonitätsscore an [REDACTED] rückübermittelt hatte.
8. Daraufhin schickte der Beschwerdeführer am selben Tag per E-Mail ein Auskunftsbeghären gemäß Artikel 15 DSGVO an CRIF. CRIF antwortete per E-Mail vom 31.07.2019 und gab an, dass sie keine Daten über ihn gespeichert hätten (Beilage 4); siehe im Einzelnen unter Punkt 2.2.
9. Der Beschwerdeführer konnte nicht nachvollziehen
 - wie CRIF der [REDACTED] Informationen über seine Kreditwürdigkeit liefern konnte, wenn CRIF tatsächlich keine Daten über ihn gespeichert hatte und
 - auf Grundlage welcher Informationen [REDACTED] die Kreditwürdigkeit des Beschwerdeführers negativ beurteilt hatte und sich folglich weigerte, mit ihm einen Energieliefervertrag abzuschließen.Daher bat der Beschwerdeführer [REDACTED] am 31.07.2019 um eine Erklärung, auf welche Weise sie seine Kreditwürdigkeit negativ beurteilt hatten (Beilage 3, unten auf Seite 2)
10. [REDACTED] antwortete am selben Tag, dass sie das Ersuchen des Beschwerdeführers, einen Energieliefervertrag abzuschließen, nicht aufgrund einer etwaigen negativen Bonität des Beschwerdeführers abgelehnt hätten, sondern weil CRIF ihm einen Bonitätsscore von weniger als 650 Punkten zugewiesen hatte (Beilage 3, oben auf Seite 2):

„Ihre Abfrage ergibt hierbei einen Score von 446 Punkten - für eine erfolgreiche Belieferung durch [REDACTED] wird ein Score von 650 Punkten verlangt.“

[REDACTED] fügte ihrer Antwort einen Screenshot bei, aus dem hervorgeht, dass CRIF dem Beschwerdeführer tatsächlich eine numerische Bonitätsbewertung zugewiesen hatte (Beilage 5, in Folge „der Screenshot“). Dem Screenshot zufolge betrug der Bonitätsscore des Beschwerdeführers 446 Punkte. Darüber hinaus hatte CRIF dem Beschwerdeführer offenbar eine „gelbe Ampel“ zugewiesen. Als „Trefferart“ wird im Screenshot „Haushaltstreffer“

genannt, wobei dem Beschwerdeführer unklar ist, was damit gemeint ist. Der Score von 446 und der „Haushaltstreffer“ werden als Entscheidungsgrund angegeben.

11. Der Beschwerdeführer übermittelte [REDACTED] am selben Tag (31.09.2019) die Antwort, die er von CRIF erhalten hatte (Beilage 4), in der CRIF erklärte, keine Daten über ihn zu haben. Der Beschwerdeführer fragte, welche Daten [REDACTED] der CRIF für die Bonitätsbewertung zur Verfügung gestellt habe, in Anbetracht dessen, dass er keine Schulden oder finanzielle Probleme hatte. Zudem warf er die Frage auf, ob womöglich nicht sein Name, sondern seine Adresse (Gebäude), in dem auch andere Personen wohnen, bewertet worden sei (Beilage 6, ganz unten auf Seite 1 und Seite 2).
12. [REDACTED] antwortete fünf Minuten später, dass die Prüfung anhand der „Person, des Namens und des Geburtsdatums“ des Beschwerdeführers vorgenommen worden sei. (Beilage 6, unten auf Seite 1)
13. Am 05.08.2019 antwortete der Beschwerdeführer und fragte, ob [REDACTED] wisse, dass eine „gelbe“ Bonitätsbewertung durch CRIF – nach Kenntnis des Beschwerdeführers – bedeute, dass CRIF keine Daten zu jemandem hätte. [REDACTED] antwortete nicht (Beilage 6, Seite 1).
14. Schließlich schickte der Beschwerdeführer am 13.08.2019 ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO an [REDACTED] antwortete am 14.08.2019 und behauptete, dass sie keine Daten mehr über ihn gespeichert hätten und daher nicht in der Lage wären, seinem Auskunftsbegehren nachzukommen (Beilage 7). Weitere Kommunikation wurde nicht ausgetauscht.

2.2. Korrespondenz mit CRIF

15. Wie oben erwähnt (siehe Randnummer 8), schickte der Beschwerdeführer am 30.07.2019 ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO per E-Mail (beauskunftungAT@crif.com) an CRIF. Im Auskunftsbegehren ersuchte der Beschwerdeführer um Übermittlung einer Kopie seiner personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15(3) DSGVO und alle Informationen gemäß Artikel 15(1) DSGVO. Am 31.07.2019 antwortete CRIF auf das Auskunftsbegehren mit der Behauptung, dass keine personenbezogenen Daten über den Beschwerdeführer in ihrem System gespeichert seien (Beilage 4).
16. Am selben Tag fragte der Beschwerdeführer, wie CRIF ihm eine „mittlere“ Bonität zuweisen könne, obwohl sie behaupteten, keine Daten über ihn zu haben (Beilage 8).
17. Am 02.08.2019 wiederholte CRIF lediglich, dass keine Daten des Beschwerdeführers in ihrer Datenbank gespeichert seien. CRIF gab auch an, dass eine Bewertung der Kreditwürdigkeit/Bonität des Beschwerdeführers durch CRIF nicht vorgenommen worden sei und dass die Entscheidung über das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung bzw. deren Rahmenbedingungen ausschließlich der Kunde der CRIF treffe (Beilage 9, Seite 1)

18. Am selben Tag fragte der Beschwerdeführer abermals per E-Mail, wie CRIF ihm eine „mittlere“ (gelbe) Bonität bescheinigen konnte, wenn sie über keine Daten zu seiner Person verfügten. Er fragte auch, ob CRIF per se eine „mittlere“ Bonität ausstelle, wenn keine Daten zu einer Person vorhanden seien. Der Beschwerdeführer hängte den Screenshot an diese E-Mail an (Beilage 9, Seiten 1 und 2).
19. Am 05.08.2019 erklärte CRIF, dass [REDACTED] versucht habe, die Daten des Beschwerdeführers über ihr System zu prüfen, aber kein Ergebnis erhalten habe, da CRIF keine Daten über den Beschwerdeführer gespeichert habe. Wenn sich eine Person nicht in ihrer Datenbank befindet, wird dieser Person laut CRIF das Ergebnis „gelb“ zugewiesen, und die Entscheidung [darüber, ob ein Vertrag mit dieser Person abgeschlossen werden soll oder nicht] dem Kunden von CRIF überlassen. CRIF erklärte weiter, dass sie – nachdem sie den Beschwerdeführer „nicht kennen“ – keine Antworten wie „grün“ (für „alles OK“) oder „rot“ (für "ACHTUNG! Zahlungsprobleme") an ihre Kunden zurückschicken könnten (Beilage 10, Seiten 2 und 3).
20. Am 12.08.2019 antwortete der Beschwerdeführer und fragte, wie genau CRIF auf den Wert 446 gekommen sei und ob dies der Standardscorewert sei, wenn CRIF keine Daten über jemanden habe (Beilage 10, Seite 2).
21. Am 19.08.2019 antwortete CRIF, dass keine weiterführenden Informationen gemäß Artikel 15 DSGVO erteilt werden könnten, da ein Geschäftsgeheimnis vorliege (Beilage 10, Seite 1):
- „Anhand welcher Parameter sich der übermittelte Bonitätswert im Detail errechnet und welcher Algorithmus im Hintergrund die zu Ihrer Person vorhandenen Daten logisch-mathematisch evaluiert und verknüpft, ist als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren. Nach Art 15 Abs 4 DSGVO und § 4 Abs 6 DSG erstreckt sich das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht nicht auf Informationen, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen.“*
- Wie der konkrete Bonitätsscore von 446 zustande gekommen war, erklärte CRIF nicht. Auch die in der Auskunft (Beilage 4) verlinkte Datenschutzerklärung mit Stand 07.05.2019 (Beilage 11) liefert keine Erklärung hierfür.
22. Am selben Tag teilte der Beschwerdeführer mit, dass er mit der Position von CRIF nicht einverstanden sei, und es für ihn letztendlich so aussähe, als hätte CRIF einen Score zu ihm berechnet, ohne über Daten über ihn zu verfügen (Beilage 10, Seite 1).
23. Am 20.08.2019 antwortete CRIF durch Verweis auf ihre E-Mail vom 19.08.2019 ohne weiter auf die Bedenken des Beschwerdeführers einzugehen (Beilage 12). Weitere Kommunikation wurde nicht ausgetauscht.

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Verletzte Rechte

24. Unbeschadet des Rechts des Beschwerdeführers, weitere Eingaben aus zusätzlichen Beschwerdegründen zu machen, vorbehaltlich der Befugnis der Datenschutzbehörde, über die hier dargelegten spezifischen Gründe [REDACTED] vorzustellen, und in Übereinstimmung mit § 24(2) DSG, macht [REDACTED] einen Verstoß gegen folgende Bestimmungen geltend:

- Das **Recht auf Auskunft** (Artikel 15 DSGVO in Verbindung mit Artikel 12 DSGVO und ausgelegt im Lichte von Erwägungsgrund 63 DSGVO und Artikel 8(2) GRC): Die Antwort von CRIF auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom 30.07.2019 war unvollständig und entsprach nicht den Anforderungen der Artikel 12 und 15 DSGVO.
- Das **Prinzip der Datenrichtigkeit** (Artikel 5(1)(d) DSGVO): Die personenbezogenen Daten, die CRIF (womöglich aus dem Nichts) über den Beschwerdeführer erschaffen und an [REDACTED] (und womöglich weitere CRIF-Kunden) übermittelt hat, sind unrichtig. Zudem hat CRIF keine angemessenen Schritte unternommen, um die weitere Erzeugung unrichtiger Daten über den Beschwerdeführer und deren Übermittlung an die Kunden von CRIF zu unterlassen.
- Das **Transparenzprinzip und das Prinzip der Verarbeitung nach Treu und Glauben** (Artikel 5(1)(a) DSGVO): Mangels Informationserteilung gemäß Artikel 14 DSGVO bzw. mangels unvollständiger Auskunftserteilung gemäß Artikel 15 DSGVO liegen Art und Ausmaß der durch CRIF vorgenommenen Verarbeitungen für den Beschwerdeführer nach wie vor im Dunkeln. Die Bonitätsbewertung durch CRIF, die zu negativen Folgen für ihn führte, kam für den Beschwerdeführer vollkommen unerwartet, da er de facto über eine ausgezeichnete Bonität verfügt.

3.2. Keine vollständige Datenkopie – Verletzung von Artikel 15(3) DSGVO

3.2.1. Datenverarbeitung spätestens ab Anfrage durch [REDACTED]

25. CRIF hat wiederholt angegeben, keine personenbezogenen Daten zum Beschwerdeführer in ihren Systemen gespeichert zu haben – der Beschwerdeführer sei eine der CRIF unbekannte Person (Beilagen 4, 9 und 10). Nichtsdestotrotz hat CRIF auf die Anfrage von [REDACTED] nicht einfach mit einer Aussage wie „Person nicht in Datenbank gefunden“ oder „Person unbekannt“ reagiert, sondern ein Ergebnis an [REDACTED] übermittelt, das ohne jeden Zweifel personenbezogene Daten zum Beschwerdeführer beinhaltet. Wie aus dem Screenshot ersichtlich, beinhaltet dieses Ergebnis Angaben wie

- eine gelbe „Ampelfarbe“ (sowie gelbe „Teilergebnisse“);
- einen Score von 446 Punkten;

- die Trefferart „Haustreffer“;
- eine Art „Verteilungskurve“, die von 250 bis 700 „Scorepunkten“ reicht.

26. Selbst wenn CRIF zu dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Bonitätsabfrage durch [REDACTED] tatsächlich keine personenbezogenen Daten gespeichert haben sollte, wurden solche Daten spätestens zu diesem Zeitpunkt durch Verarbeitung der Anfragedaten ([REDACTED] [REDACTED] – siehe Screenshot unter „Ausgewählt“) erzeugt und an [REDACTED] übermittelt.

3.2.2. *Speicherungspflicht gemäß § 152(2) GewO*

27. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch [REDACTED] verarbeitete CRIF damit personenbezogene Daten des Beschwerdeführers. CRIF ist als Auskunftsei über Kreditverhältnisse gemäß § 152(2) Gewerbeordnung 1994 (GewO) zudem verpflichtet, „geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher durch sieben Jahre aufzubewahren [...]“ Es ist daher davon auszugehen, dass CRIF die an [REDACTED] übermittelten Daten, in der Form, in der sie im Screenshot ersichtlich sind, nach wie vor zumindest gemäß § 152(2) GewO gespeichert hat. Diese Vermutung wird auch dadurch erhärtet, dass im Screenshot eine „Archiv ID“ ([REDACTED]) und ein Reiter „Archivierte Prüfungen“ ersichtlich sind – CRIF führt offenbar ein Archiv, in dem versandte Bonitätsberichte gespeichert sind. Haben vor [REDACTED] schon andere Unternehmen Bonitätsabfragen zur Person des Beschwerdeführers getätigt, müssten auch zu diesen zumindest Archiveinträge in ähnlicher Form wie die an [REDACTED] übermittelten Ergebnisse vorliegen.

28. Die Aussage, dass CRIF keine personenbezogenen Daten zum Beschwerdeführer gespeichert hätte, würde demnach nur dann zutreffen, wenn CRIF die an ihre Kunden übermittelten Daten umgehend nach Übermittlung löschen würde. CRIF würde diesfalls jedoch gegen ihre Aufbewahrungspflicht nach § 152(2) GewO verstoßen und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z. 39 GewO begehen. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Erkenntnis des BVwG vom 09.12.2019, W214 2221970-1 verwiesen, in welchem das Bestehen einer Auskunftspflicht betreffend gemäß § 152(2) GewO gespeicherte Daten bejaht wurde.

3.2.3. *Vorsätzlicher Verstoß gegen Artikel 15 DSGVO*

29. Es sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer den Screenshot nicht etwa von CRIF, sondern von [REDACTED] erhalten hat. Anders als Artikel 13(4) und Artikel 14(5)(a) DSGVO kennt Artikel 15 DSGVO keine Ausnahme für den Fall, dass eine betroffene Person bereits über gewisse Daten bzw. Informationen verfügt – die Verletzung von Artikel 15 DSGVO dauert damit zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Beschwerde (fast ein Jahr später!) noch immer an.

30. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass CRIF selbst in ihrem E-Mail vom 19.08.2019 (Beilage 10, Seite 1) angibt, dass ein „Algorithmus die [...] vorhandenen Daten logisch-mathematisch

evaluiert und verknüpft [...].“ Da CRIF von „vorhandenen Daten“ spricht, ist der Beschwerdeführer überzeugt, dass CRIF bewusst nicht alle vorhandenen personenbezogenen Daten beauskunftet hat, sondern durch einen unverständlichen Verweis auf ein vermeintliches Geschäftsgeheimnis die Übermittlung der Datenkopie gemäß Artikel 15(3) DSGVO verweigert hat.

31. **CRIF hätte dem Beschwerdeführer daher zumindest eine Kopie sämtlicher anlässlich einer Bonitätsabfrage durch einen CRIF-Kunden anhand der Anfragedaten erzeugten, an den Kunden übermittelten und in weiterer Folge gemäß § 152(2) GewO gespeicherten Daten zur Verfügung stellen müssen. CRIF ist dieser Auskunftspflicht nicht nachgekommen, sondern hat dem Beschwerdeführer wissentlich falsche Informationen erteilt und versucht, ihn durch den Verweis auf ein vermeintliches Geschäftsgeheimnis abzuwimmeln. CRIF hat damit Artikel 15(3) DSGVO vorsätzlich verletzt.**

3.3. Verletzung von Artikel 15(1) DSGVO

3.3.1. Artikel 15(1) DSGVO zur Gänze missachtet

32. Hinsichtlich

- der anlässlich einer Bonitätsabfrage durch einen CRIF-Kunden anhand der Anfragedaten erzeugten, an den Kunden übermittelten und in weiterer Folge gemäß § 152(2) GewO gespeicherten Daten sowie
- allfälliger sonstiger gespeicherter Daten

hat CRIF dem Beschwerdeführer zudem keine Informationen gemäß Artikel 15(1) DSGVO zukommen lassen. Dass CRIF in der dem Beschwerdeführer erteilten Negativauskunft („*keine personenbezogenen Daten gespeichert*“; Beilage 4) ihre damalige Datenschutzerklärung (Beilage 11) verlinkt hat, ändert daran nichts. Ein Verweis auf eine Datenschutzerklärung kann die Erteilung von Informationen gemäß Artikel 15(1) DSGVO generell niemals ersetzen, da Artikel 13 und 14 DSGVO und Artikel 15 DSGVO unterschiedliche Situationen betreffen. Zudem scheinen sich die in Beilage 11 ausgewiesenen Informationen ohnehin nur auf den Fall zu beziehen, dass CRIF sehr wohl personenbezogene Informationen zu einer betroffenen Person gespeichert hat. Der gegenwärtig womöglich vorliegende Fall, dass eine Bonität nur anhand von Anfragedaten errechnet wird, wird darin nicht erläutert.

33. **CRIF hat den Beschwerdeführer daher auch in sämtlichen, ihm gemäß Artikel 15(1)(a) bis (h) DSGVO zukommenden Rechten vorsätzlich verletzt**, wobei die Verletzung von Artikel 15(1)(c) und (h) DSGVO besonders eklatant ist:

3.3.2. Fehlende Informationen zu Datenempfängern

34. Insbesondere hat es CRIF verabsäumt, dem Beschwerdegegner Informationen gemäß Artikel 15(1)(c) DSGVO zukommen zu lassen. CRIF ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet,

- all jene konkreten Empfänger zu nennen, denen gegenüber personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers offengelegt worden sind – an die also Bonitätsberichte wie der im Screenshot ersichtliche übermittelt worden sind und
- offenzulegen, welche konkreten personenbezogenen Daten an die jeweiligen konkreten Empfänger übermittelt worden sind.

Sofern es schon vor der Abfrage durch [REDACTED] am 30.07.2019 Abfragen in der Datenbank der CRIF gab, sind also jedenfalls die Empfänger der übermittelten Bonitätsberichte und die Bonitätsberichte selbst zu beauskunften. Auch in diesem Zusammenhang sei auf das Erkenntnis W214 2221970-1 verwiesen.

3.3.3. *Fehlende Informationen zur automatisierten Entscheidungsfindung*

35. Hervorzuheben ist zudem CRIFs Verstoß gegen Artikel 15(1)(h) DSGVO: CRIF hat offenkundig zumindest aus den Anfragedaten (sowie aus allenfalls zum Zeitpunkt der Abfrage durch [REDACTED] sehr wohl vorhandenen Daten) einen Bonitätsscore von 446 Punkten zum Beschwerdeführer errechnet und ihm eine gelbe „Ampelfarbe“ zugewiesen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung und nachdem CRIF selbst von einem „Algorithmus im Hintergrund“ (Beilage 10, Seite 1) spricht, ist davon auszugehen, dass dies mittels rein automatischer Verarbeitung geschehen ist.
36. Der für [REDACTED] erstellte Bonitätsbericht ist damit als Entscheidung im Sinne des Artikel 22(1) DSGVO zu qualifizieren, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruht. Eine rechtliche Wirkung bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers ist im Übrigen evident – ihm wurde basierend auf dem „zu niedrigen“ Score von 446 Punkten der Vertragsabschluss mit dem CRIF-Kunden [REDACTED] verwehrt. Daraus, dass [REDACTED] in Beilage 3 selbst angibt, dass „für eine erfolgreiche Belieferung durch [REDACTED] [...] ein Score von 650 Punkten verlangt [wird]“, geht eindeutig hervor, dass die Entscheidung über den Ablehnung des Vertragsabschlusses de facto an CRIF ausgelagert und von CRIF getroffen wurde. Dass CRIF dies in Ihrer damals gültigen Datenschutzerklärung (Beilage 11) anders darstellt, vermag daran nichts zu ändern.
37. In jedem Fall hat CRIF es unterlassen, dem Beschwerdeführer gemäß Artikel 15(1)(h) DSGVO aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung „Bonitätseinschätzung für [REDACTED]“ zukommen zu lassen. Stattdessen hat CRIF dem Beschwerdeführer gegenüber mit Schreiben vom 19.08.2019 (Beilage 10, Seite 1) pauschal behauptet, dass Art 15(4) DSGVO und § 4 (6) DSG einer Beauskunftung bzw. Informationserteilung entgegenstünden und nähere Informationen verweigert.
38. Den von der Artikel-29-Datenschutzgruppe herausgegebenen *Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, WP251rev.01* in der Fassung vom 06.02.2018, Seite 27 ff zufolge, sollen „die zur Verfügung gestellten Informationen [...] jedoch so umfassend sein, dass die betroffene Person die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann.“ Die Bonitätseinschätzung wird auf Seite 28 von

WP251rev.01 sogar als beispielhafte Situation genannt, in der eine verständliche Erklärung durch den Verantwortlichen unerlässlich ist. Auf Seite 30 von WP251rev.01 ist zu lesen, dass ein Verantwortlicher „*der betroffenen Person allgemeine Informationen übermitteln [sollte] (vor allem zu bei der Entscheidungsfindung berücksichtigten Faktoren und deren „Gewichtung“ auf aggregierter Ebene), die auch für die Anfechtung der Entscheidung seitens der betroffenen Person nützlich sind.*“

39. CRIF ist daher verpflichtet, dem Beschwerdeführer insbesondere folgende Informationen mitzuteilen:

- welche konkreten personenbezogenen Daten in die Ermittlung des Bonitätsscores von 446 eingeflossen sind;
- wie diese Daten jeweils gewichtet werden, also welchen Einfluss sie auf die an [REDACTED] übermittelte Entscheidung (siehe Screenshot) hatten;
- welche konkreten vor Verknüpfung nicht-personenbezogenen Daten (wie etwa soziodemografische Informationen) in die Ermittlung des Bonitätsscores von 446 eingeflossen sind;
- ob, und bejahendenfalls, in welcher Weise frühere Abfragen durch andere CRIF-Kunden und die infolgedessen gemäß § 152(2) GewO gespeicherten Daten Einfluss auf das Ergebnis haben können bzw. hatten;
- was unter der Trefferart „Haustreffer“ zu verstehen ist;
- welche Bedeutung die „Verteilungskurve“ rechts unten im Screenshot hat;
- inwieweit die ausgegebene „Ampelfarbe“ mit dem Score von 446 Punkten korrespondiert. Diese Informationen müssen von einer solchen Granularität und Nachvollziehbarkeit sein, dass der Beschwerdeführer insbesondere imstande ist, zu verstehen,
- warum ihm ein Bonitätsscore von genau 446 Punkten und die „Ampelfarbe“ gelb zugewiesen wurden;
- welche Konsequenzen dieser Score und diese Ampelfarbe in der Regel nach sich ziehen;
- unter welchen Umständen es möglich ist, dass dem Beschwerdeführer ein höherer Bonitätsscore, bzw. die „Ampelfarbe“ grün zugewiesen wird, bzw;
- welche Handlungen der Beschwerdeführer gegebenenfalls selbst setzen könnte, um dies zu erreichen.

3.4. Verletzung des Prinzips der Datenrichtigkeit

3.4.1. Erzeugung unrichtiger Daten: Zuweisung einer „mittleren“ Bonität trotz ausgezeichneter Bonität des Beschwerdeführers

40. Es steht außer Zweifel, dass es sich bei den im Screenshot ersichtlichen, an [REDACTED] übermittelten Daten um personenbezogene Daten gemäß Artikel 4(1) DSGVO handelt, die den Beschwerdeführer betreffen.

41. Obwohl CRIF mehrfach bestritten hat, überhaupt eine Bonitätseinschätzung zum Beschwerdeführer vorgenommen zu haben (Beilage 9, Seite 1 und Beilage 10, Seite 3), hat CRIF die im Screenshot ersichtlichen personenbezogenen Daten jedenfalls durch bestimmte

automatisierte Verarbeitungen erzeugt und in weiterer Folge an [REDACTED] übermittelt (sowie danach aller Wahrscheinlichkeit gemäß § 152(2) GewO gespeichert).

42. CRIF hat dadurch inhaltlich unrichtige, nicht der Lebensrealität entsprechende Daten erschaffen. Den Angaben von CRIF zufolge bedeutet eine gelbe „Ampelfarbe“ eine „Zwischenstufe“ zwischen guter Bonität („alles OK“) und schlechter Bonität („ACHTUNG! Zahlungsprobleme“) (Beilage 10, Seite 3). Damit wurde dem Beschwerdeführer eine lediglich „mittlere“ Bonität zugewiesen. Unternimmt man den Versuch einer Interpretation der „Verteilungskurve“ rechts unten im Screenshot, gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer damit zum schlechtesten Drittel der in dieser „Verteilungskurve“ erfassten Personen gehört.
43. Tatsächlich verfügt der Beschwerdeführer jedoch über eine ausgezeichnete Bonität: Er war in der Vergangenheit nie in Zahlungsschwierigkeiten, ist schuldenfrei, mit einem Fixgehalt fest angestellt und Berechtigter mehrerer Anwartschaften (Beilagen 13 bis 15). Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine lediglich „mittlere“ Bonität. Dass CRIF den Beschwerdeführer möglicherweise tatsächlich „nicht kennt“ (Beilage 10, Seiten 2 und 3) ist jedenfalls kein Datum, dass eine verminderte Bonitätbeurteilung rechtfertigt. Die von CRIF erzeugten und an [REDACTED] übermittelten Daten sind damit inhaltlich unrichtig.

3.4.2. Systematisch DSGVO-widrige Datenverarbeitung durch CRIF

44. Wie CRIF letztlich zu diesen unrichtigen Daten gelangen konnte, ist dem Beschwerdeführer mangels entsprechender Aufklärung durch CRIF nach wie vor unklar. Je nach Gestaltung des von CRIF verwendeten „Algorithmus im Hintergrund“ und nach tatsächlicher „Datenlage“ in den Systemen von CRIF, sind für den Beschwerdeführer folgende Szenarien vorstellbar:
- 44.1. **Szenario A: CRIF erzeugt neue, unrichtige personenbezogene Daten aus dem Nichts:**
Waren bis zur Abfrage durch [REDACTED] tatsächlich keine personenbezogenen Daten zum Beschwerdeführer in der Datenbank von CRIF vorhanden und ist die Aussage, dass CRIF niemals eine Bonitätseinschätzung zum Beschwerdeführer vorgenommen hat (Beilage 9, Seite 1 und Beilage 10, Seite 3) zutreffend, so muss es sich bei dem im Screenshot ersichtlichen Daten um frei erfundene Informationen handeln. Dass die Verarbeitung solcher „Fantasiedaten“ Artikel 5(1)(d) DSGVO verletzt, muss nicht näher erläutert werden.
- 44.2. **Szenario B: CRIF erzeugt neue, unrichtige personenbezogene Daten anhand grundsätzlich richtiger Anfragedaten:**
Die im Screenshot ersichtlichen Daten könnten auch dadurch entstanden sein, dass die von [REDACTED] geschickten Anfragedaten von einem „Algorithmus im Hintergrund [...] logisch-mathematisch evaluiert und verknüpft [...]“ worden sind, wie CRIF dies ausdrückt (Beilage 10, Seite 1). Diesfalls sind die im Screenshot ersichtlichen Daten das Ergebnis einer Rechenlogik, die die Bestimmungen der Artikel 5(1)(d), 24 und 25 DSGVO zuwiderläuft: CRIF hat anhand vollkommen neutraler Informationen (Name, Geburtsdatum und Adresse) unrichtige personenbezogene Daten erzeugt und dadurch für

den Beschwerdeführer im Wirtschaftsleben nachteilige Informationen kreiert. Der Bonitätsscore von 446 und die gelbe „Ampelfarbe“ sind geeignet, den Beschwerdeführer massiv zu beeinträchtigen – wie dies durch die Verweigerung des Abschlusses eines Energielieferungsvertrages mit [REDACTED] auch tatsächlich geschehen ist.

44.3. Szenario C: CRIF erzeugt neue, unrichtige personenbezogene Daten durch Verknüpfung mit vorhandenen soziodemografischen Informationen:

Wie eben angeführt, spricht CRIF in Beilage 10, Seite 1 auch von einer „Verknüpfung“ von Daten. Hiermit könnte gemeint sein, dass CRIF die personenbezogenen Anfragedaten mit nicht-personenbezogenen soziodemografischen Informationen (wie etwa Statistiken zum Wohnhaus, Wohnstraße, Postleitzahl, vergleichbaren Menschen ähnlichen Alters, o.Ä.) verknüpft hat. Derartige Praktiken sind von Kreditauskunfteien – auch außerhalb Österreichs – bekannt. So ist durchaus vorstellbar, dass z.B. ein in [REDACTED] Wien wohnhafter Mann Anfang 30 oder ein in der [REDACTED] Straße wohnhafter Mensch in den Systemen von CRIF durchschnittlich nur eine Bonität von 446 hat. Hat CRIF derartige statistische Werte dem Beschwerdeführer jedoch ungeprüft zugeordnet, wurden dadurch unrichtige personenbezogene Daten erzeugt, da der Beschwerdeführer – wie dargelegt – in Wahrheit über eine ausgezeichnete Bonität verfügt.

44.4. Szenario D: CRIF erzeugt neue, unrichtige Daten anhand vorhandener unrichtiger personenbezogener Daten, die nicht beauskunftet wurden:

Die vierte Möglichkeit besteht darin, dass CRIF über weitere personenbezogene Daten zum Beschwerdeführer verfügt, diese aber bei Beantwortung des Auskunftsbegehrens wissentlich verschwiegen hat. Sind diese personenbezogenen Daten fehlerhaft, da sie auf eine nur „mittlere“ Bonität hindeuten oder werden sie mittels fehlerhafter Logik verarbeitet, könnten sie zu dem niedrigen Bonitätsscore und der gelben „Ampelfarbe“ geführt haben.

45. Da unklar ist, welches dieser Szenarien zutreffend ist, oder ob die unrichtigen Daten auf gänzlich andere Art und Weise erzeugt wurden, ist eine genauere Untersuchung der relevanten Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 58 (1)(b), (e) und (f) DSGVO unerlässlich.

46. CRIF ist gemäß Artikel 24, 25 und 35ff DSGVO verpflichtet, ihre Verarbeitungsvorgänge so zu konzipieren, dass diesen das Prinzip der Datenrichtigkeit gemäß Artikel 5(1)(d) DSGVO inhärent ist. Eine Bonitätsbeurteilung in Form eines Bonitätsscores und einer „Ampelfarbe“ dürfte nur das Ergebnis der Verarbeitung vorhandener Daten sein, die tatsächlich negativen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen nehmen können (wie z.B. Inkassoforderungen oder Insolvenzen). CRIF selbst nennt in Ihrer Datenschutzerklärung (Beilage 11) unter Punkt C etwa „[...] Insolvenzdaten und Daten über gerichtliche Versteigerungen, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte und mehrfach urgierte Forderungen, Saldo fälliger unbezahlter Forderungen;“. Derartige Daten liegen bei dem stets schuldenfreien und gut situierten Beschwerdeführer aber nicht vor.

47. Waren demnach in den Systemen der CRIF zum Zeitpunkt der Abfrage durch [REDACTED] (30.07.2019) tatsächlich keine personenbezogenen Daten zum Beschwerdeführer gespeichert, hätte ein Ergebnis wie im Screenshot ersichtlich, niemals entstehen dürfen. Personenbezogene Daten wie der Bonitätsscore von 446 oder die gelbe „Ampelfarbe“ sind in einem solchen Fall zwangsläufig unrichtig. **Ein richtiges Ergebnis als Reaktion auf die Anfrage von [REDACTED] hätte etwa „Person nicht in Datenbank gefunden“, „Person unbekannt“, „Abfrage nicht möglich“, „keine Daten vorhanden“ oder dergleichen lauten müssen.**

3.4.3. Keine Maßnahmen zur Korrektur nachgewiesen

48. Der Beschwerdeführer hat mehrfach explizit danach gefragt, wieso CRIF ihm eine „mittlere“ Bonität bzw. einen Score von genau 446 Punkten zugewiesen hat (Beilage 8, Seite 1, Beilage 9, Seite 1 und Beilage 10, Seite 1 und 2). CRIF hat diese Fragen offenkundig nicht zum Anlass genommen, die Richtigkeit der an [REDACTED] übermittelten Daten – und allenfalls in ihren Systemen gespeicherten – Daten zu überprüfen. Vielmehr hat CRIF versucht, dem Beschwerdeführer weiszumachen, dass überhaupt keine Bonitätsbewertung vorgenommen worden sei (Beilage 9, Seite 1 und Beilage 10, Seite 3) und weitere Kommunikation sodann unter Berufung auf ein vermeintliches Geschäftsgeheimnis verweigert (Beilage 10, Seite 1).

49. Der Beschwerdeführer geht daher davon aus, dass CRIF nach wie vor dieselbe Rechenlogik („Algorithmus im Hintergrund“) verwendet, und dem Beschwerdeführer abermals eine unzutreffende „mittlere“ Bonität und eine gelbe „Ampelfabe“ zuweisen würde, wenn bei [REDACTED] oder einem anderen CRIF-Kunden einen Vertrag, der eine positive Bonitätsprüfung voraussetzt, abschließen wollte. CRIF hat daher keinerlei Maßnahmen ergriffen, um weiteren systematischen Verstößen gegen das Prinzip der Datenrichtigkeit vorzubeugen. Gegenteiliges nachzuweisen obliegt CRIF gemäß Artikel 5(2), 24 und 25 DSGVO.

3.5. Verletzung des Transparenzprinzips und des Prinzips der Verarbeitung nach Treu und Glauben

50. Gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Erwägungsgrund 39 DSGVO unterstreicht dies: *„Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. [...]“*.

51. Der Beschwerdeführer wusste bis zur Ablehnung seines Antrages auf Abschluss eines Energielieferungsvertrages durch [REDACTED] nicht einmal von der Existenz von CRIF. Geschweige denn wusste er, dass CRIF personenbezogene Daten zu seiner Person verarbeitet bzw. bei Anfragen durch CRIF-Kunden personenbezogene Daten (wie im Screenshot ersichtlich) zu seiner Person erzeugt werden.

52. Wie dargelegt, verfügt der Beschwerdegegner über eine ausgezeichnete Bonität. Er hat ein stabiles Einkommen, keine offenen Kredite und ist und war stets imstande und gewillt, seine Verbindlichkeiten fristgerecht zu begleichen. Dass er einer Bonitätsüberprüfung unterzogen wird, deren Ergebnis (Score von 446 und gelbe „Ampelfarbe“) für ihn eklatant negative Auswirkungen hat (Verweigerung Vertragsabschluss durch [REDACTED] kam für ihn vollkommen unerwartet. Vielmehr durfte der Beschwerdeführer vernünftigerweise erwarten, dass eine Kreditauskunftei im Falle einer Bonitätsüberprüfung ein positives Ergebnis (im Sinne einer „Blacklist“, da keine Negativeinträge vorliegen) oder eben gar kein Ergebnis zu seiner Person liefern würde.
53. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer von CRIF nicht gemäß Artikel 14 DSGVO informiert wurde, obschon CRIF spätestens anlässlich der Abfrage durch [REDACTED] am 30.07.2019 personenbezogene Daten zu ihm erhoben und sodann gemäß § 152(2) GewO gespeichert hatte. Auch das Auskunftsbeglehen des Beschwerdeführers blieb erfolglos. Wie unter Punkt 2.2. dargelegt behauptete CRIF stets, keine personenbezogenen Daten zum Beschwerdeführer gespeichert zu haben (Beilage 4) und verweigerte in weiterer Folge die Auskunftserteilung gemäß Artikel 15(1) und (3) DSGVO mit einem nebulösen Verweis auf ein „Geschäftsgeheimnis“ (Beilage 10, Seite 1).
54. Der Beschwerdeführer hat dadurch den Eindruck gewonnen, dass CRIF bewusst intransparent arbeitet und versucht, die vorgenommenen Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten vor ihm zu verbergen – womöglich, um ihm die weitere Rechtsausübung gemäß Artikel 16 bis 22 DSGVO zu verunmöglichen bzw. zu erschweren.
55. Nicht zuletzt im Zusammenspiel mit der strukturellen Missachtung des Prinzips der Datenrichtigkeit durch CRIF (siehe Punkt 3.4.) **verstoßen die von CRIF vorgenommenen Verarbeitungen der personenbezogenen Daten gegen das Transparenzprinzip und das Prinzip der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO.**

4. ANTRÄGE

1) Antrag auf Untersuchung

Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen, um insbesondere folgende Sachverhaltselemente zu klären:

- (i) Hat CRIF bereits vor der Abfrage durch [REDACTED] am 30.07.2019 personenbezogene Daten zum Beschwerdeführer verarbeitet? Wenn ja, um welche Daten handelt es sich dabei?

- (ii) Gab es vor oder nach dem 30.07.2019 Bonitätsabfragen in der Datenbank von CRIF durch andere CRIF-Kunden, die personenbezogene Daten zum Beschwerdeführer zum Gegenstand hatten? Wenn ja, wer waren die Empfänger dieser Datenübermittlungen (Artikel 15(1)(c) DSGVO), welche Anfragedaten wurden an CRIF und welche Ergebnisse an diese Empfänger übermittelt?
- (iii) Führt CRIF Aufzeichnungen gemäß § 152(2) GewO, die personenbezogene Daten zum Beschwerdeführer beinhalten? Wenn ja, welche Daten sind in hiervon erfasst?
- (iv) Wie ist die von CRIF verwendete Rechenlogik ausgestaltet, die das im Screenshot ersichtliche Ergebnis (insbesondere Bonitätsscore von 446 Punkten und gelbe „Ampelfarbe“) erzeugt hat? Hierbei möge die DSB insbesondere
- die Antworten zu den in Randnummer 39 dieser Beschwerde aufgeworfenen Fragen ergründen und
 - in Erfahrung bringen, ob eines der in Randnummern 44.1. bis 44.4. dieser Beschwerde geschilderten Szenarien zutrifft.

Der Beschwerdeführer regt an, dass die DSB diese Sachverhaltselemente insbesondere durch Einschau in Datenverarbeitungen in den Geschäftsauswicklungen von CRIF gemäß Artikel 58(1)(a),(b),(e) und (f) DSGVO in Verbindung mit § 22(1) und (2) DSG und § 54 AVG untersucht.

Schließlich bittet der Beschwerdeführer darum, dass ihm die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen dieses Verfahrens gemäß Artikel 77(2) DSGVO zur Verfügung gestellt werden.

2) Antrag, CRIF anzuweisen, dem Auskunftsbegleichen des Beschwerdeführers Folge zu leisten

Die DSB möge per Bescheid entscheiden wie folgt:

- (i) CRIF ist gemäß Artikel 15(3) DSGVO schuldig, dem Beschwerdeführer eine Kopie sämtlicher ihn betreffender personenbezogener Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Dies einschließlich allfälliger gemäß § 152(2) GewO gespeicherter Daten;
- (ii) CRIF ist gemäß Artikel 15(1)(c) DSGVO schuldig, dem Beschwerdeführer, sämtliche Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeiter) der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu beauskunften, sofern diese bekannt sind. In allen anderen Fällen ist die Beschwerdegegnerin verpflichtet, dem Beschwerdeführer zumindest Empfängerkategorien zu beauskunften. Bei bekannten Empfängern ist CRIF schuldig, offenzulegen, welche konkreten personenbezogenen Daten an die jeweiligen konkreten Empfänger übermittelt worden sind.

- (iii) CRIF ist gemäß Artikel 15(1)(h) DSGVO schuldig, dem Beschwerdeführer aussagekräftige Informationen über die in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Beschwerdeführer zukommen zu lassen. Gemäß Artikel 12(1) DSGVO hat dies in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.

3) Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung

Die DSB möge per Bescheid entscheiden wie folgt:

- (i) CRIF hat durch die beschwerdegegenständlichen Verarbeitungen der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers gegen Artikel 5(1)(a) DSGVO verstoßen.
- (ii) CRIF hat durch die beschwerdegegenständlichen Verarbeitungen der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers gegen Artikel 5(1)(d) DSGVO verstoßen.

4) Antrag auf Verhängung eines Verarbeitungsverbotes

Die DSB möge – je nach Untersuchungsergebnis – CRIF per Bescheid gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO untersagen

- (i) aus dem Nichts personenbezogene Daten zur Bonitätseinschätzung einer betroffenen Person (wie insbesondere Bonitätsscore oder „Ampelfarbe“, wie im Screenshot ersichtlich) zu erzeugen und an Empfänger zu übermitteln, bzw.;
- (ii) lediglich anhand der anlässlich einer Bonitätsabfrage durch einen CRIF-Kunden übermittelten Informationen personenbezogene Daten zur Bonitätseinschätzung einer betroffenen Person (wie insbesondere Bonitätsscore oder „Ampelfarbe“, wie im Screenshot ersichtlich) zu erzeugen und an Empfänger zu übermitteln; bzw.
- (iii) lediglich durch Verknüpfung mit soziodemografischen Informationen personenbezogene Daten zur Bonitätseinschätzung einer betroffenen Person (wie insbesondere Bonitätsscore oder „Ampelfarbe“, wie im Screenshot ersichtlich) zu erzeugen und an Empfänger zu übermitteln.

5) Aufforderung zur Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(a) und (b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen CRIF zu verhängen, wobei zu berücksichtigen ist, dass

- (i) der Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nur einer von möglicherweise Hundertausenden betroffenen Personen ist, zu denen CRIF trotz fehlender (aussagekräftiger) Informationen personenbezogene Bonitätsdaten (wie z.B. Bonitätsscore und „Ampelfarbe“) erzeugt und an ihre Kunden übermittelt (Art 83(2)(a) DSGVO);
- (ii) CRIF entgegen Artikel 24 und 25 DSGVO zumindest für betroffene Personen, zu denen bis zum Abfragezeitpunkt vermeintlich keine personenbezogenen Daten gespeichert sind, automatisierte Verarbeitungen vornimmt, welche die Prinzipien der Transparenz, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Datenrichtigkeit kategorisch verletzen; (Art 83(2)(a) und (d) DSGVO und;
- (iii) CRIF unter Verweis auf ein vermeintliches Geschäftsgeheimnis eine Artikel 15(1) und (3) DSGVO entsprechende Auskunftserteilung vorsätzlich verweigert hat (Art 83(2)(b) DSGVO).

5. SONSTIGES

Wir sind jederzeit gerne für Rückfragen faktischer oder rechtlicher Natur behilflich, die Sie für die Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen sollten. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder [REDACTED]

Wien, 31.07.2020